

Autonome Provinz Bozen-Südtirol



Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige

Abteilung 38
Verkehr und Transportwesen
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Traffico e trasporti
Ufficio trasporti funiviari

Prot. Nr. 38.3. 45.06.04/F/3457

Ihr Z. / Vs. Rif.

Bozen / Bolzano, 20. 09. 2001

An alle
Verantwortlichen Techniker
von öffentlichen Seilbahnen

IHR SITZ

Betrifft: Neue Durchführungsverordnung über das Personal von öffentlichen Seilbahnanlagen

Der Landeshauptmann hat mit Dekret vom 26. Juli 2001, Nr. 43 die neue Durchführungsverordnung über das Personal öffentlicher Seilbahnen erlassen.

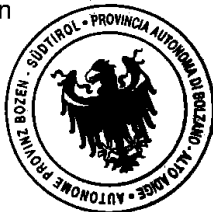
Dieses Dekret wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 21.08.2001 veröffentlicht.

Es ersetzt hiermit das Dekret des Landeshauptmanns vom 10 August 1976, Nr. 43 „Durchführungsverordnung zum Artikel 27 des Landesgesetzes vom 8. November 1973, Nr. 87, über die Zuständigkeiten und die Obliegenheiten des verantwortlichen Technikers und des Personals von Seilbahnanlagen im öffentlichen Dienst“, das somit außer Kraft getreten ist.

Das Dekret wird in Anlage zu diesem Schreiben beigelegt und ist weiteres im Internet auf der Homepage des Amtes für Seilbahnen www.provinz.bz.it/Transportwesen/3803/Seilbahnen unter dem Verzeichnis „Gesetze“ und auf der Seite der Region www.regione.trentino-a-adige.it/giunta/bu/Sommari_tell_td.htm unter dem Amtsblatt Nr 34 vom 21.08.2001 abrufbar

Das Amt für Seilbahnen ist zur Zeit dabei, die Betriebsbestimmungen für jeden Anlagentyp dem Dekret anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



der Direktor des Amtes für Seilbahnen
Dr. Ing. Heinrich Brügger